

## Neue Düngeverordnung (DüV) – Was ist wichtig und was ändert sich zum 01.01.2021 im Gemüsebau?

Stand: 12.03.2025

### Allgemeines

- Nährstoffvergleich fällt weg
- Düngedarfsermittlung (DBE) bleibt
- Aufzeichnungspflicht der tatsächlichen Düngung spätestens zwei Tage nach Düngung

### Programme für die Düngedarfsermittlung (DBE), die genutzt werden dürfen im Gemüsebau in Bayern:

Düngedarfsermittlung **Lfl Bayern** (nur für Feldgemüse praktikabel)

[www.lfl.bayern.de/duengedarfsermittlung/](http://www.lfl.bayern.de/duengedarfsermittlung/)

Düngedarfsermittlung Gemüse und Erdbeeren **DLR Rheinland-Pfalz**

[www.dlr-rheinpfalz.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr\\_web\\_full.xsp?src=Y181HIWS2S&p1=F6KDW1KMP8&p3=I01043ESN1&p4=6T14Z53D9J/](http://www.dlr-rheinpfalz.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=Y181HIWS2S&p1=F6KDW1KMP8&p3=I01043ESN1&p4=6T14Z53D9J/)

**N-expert**, Leibniz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau (IGZ) e.V., Großbeeren

[www.n-expert.igzev.de/](http://www.n-expert.igzev.de/)

### Weitere Vorgaben

- Organisch und organisch-mineralische Düngemittel: Aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes darf 170 kg N/ha und Jahr nicht überschreiten
- Kompost, innerhalb von 3 Jahren nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff je Hektar
- Flächen, auf denen Düngung verboten ist, müssen abgezogen werden
- Flächen, auf denen Düngung eingeschränkt ist: dürfen bei Berechnung berücksichtigt werden
- Kein Ausbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden

### Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an N (größer als 1,5 % TM)

- Ackerland: ab Abschluss der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.
- Festmist von Huf- und Klauentieren, Komposte, Dünger mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (größer als 0,5 % TM): 01.12 bis 15.01.
- Ausnahmen Ackerland: (nur bis Höhe des Stickstoffbedarfs)
- Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen: 02.12. bis 31.01. (gilt für stehendes Gemüse, bzw. Heil- und Gewürzpflanzen, die noch geerntet werden und für menschlichen Verzehr als Frischware verwendet werden)

- Zwischenfrucht, Winterraps, Wintergerste nach Getreide, Feldfutter: Aussaat bis 15.09.: dürfen bis 01.10. noch gedüngt werden, aber nicht mehr als 30 kg Ammoniumstickstoff bzw. 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.

*Tabelle 1: Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an N (größer als 1,5 % TM) oder Phosphat (größer als 0,5 % TM), „(+):“ für Ackerland gilt die Sperrfrist ab Abschluss der Ernte der letzten Hauptfrucht und kann deswegen theoretisch schon ab August beginnen, „+“: Sperrfrist gilt in diesem Monat, „-“: keine Sperrfrist*

Monate	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar
Ackerland	(+)	(+)	+	+	+	+
Festmist, Komposte	-	-	-	-	+	+ (bis 15.01.)
Gemüse-, Erdbeer-, Beerenobstkulturen	-	-	-	-	+	+
Dünger mit wesentli- chem Gehalt an Phosphat (größer als 0,5 % TM)	-	-	-	-	+	+
Zwischenfrucht: Aus- saat bis 15.09.	-	-	+	+	+	+

## Aufzeichnungspflichten

### Aufzeichnungspflicht vor dem Ausbringen

- Düngebedarfsermittlung, Berechnungen, die dazu führen, evtl. Gründe für erhöhten Düngebedarf
- Ermittelte Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und P<sub>2</sub>O<sub>4</sub> in verwendeten Düngemitteln
- Im Boden verfügbare Nährstoffe (Ergebnisse der Bodenproben (N<sub>min</sub>; und P; bzw. Referenz))

### Nach dem Aufbringen

- Düngebedarfsermittlung, Berechnungen, die dazu führen, evtl. Gründe für erhöhten Düngebedarf, 14 Tage nach Düngung Informationen zur Düngung aufzeichnen
- Ermittelte Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Phosphat in verwendeten Düngemitteln
- Im Boden verfügbare Nährstoffe (Ergebnisse der Bodenproben (N<sub>min</sub>; und P; bzw. Referenz))

### Aufzeichnungspflicht nach dem Düngejahr

- Bis 31.03. des Folgejahres: Zusammenfassung zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs

**Gilt nicht für:**

- Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen
- Betriebe, die auf keinen Schlag wesentliche Mengen an N und P mit Düngemitteln aufbringen
- Betriebe, die höchstens auf 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und gleichzeitig weniger als 15 ha landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften
- Betriebe, die weniger als 750 kg N-Ausscheidung haben und keinen Wirtschaftsdünger oder Biogasgärrest aufnehmen
- Erleichterung gibt es, wenn keine der Flächen in roten oder gelben Gebieten liegen und nicht mehr als 20 % in Wasserschutzgebieten: dann besteht eine Aufzeichnungspflicht erst ab 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren und 30 ha LF und sofern höchstens 110 kg Gesamtstickstoff je Hektar landwirtschaftliche Fläche aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft jährlich anfallen und keine Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände aufgenommen werden.
- Aufzeichnungen müssen 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden

**Rote Gebiete (N-haltige Düngemittel)**

- Ermittelter Stickstoffdüngbedarf bis zum 31.03. des laufenden Düngejahres zusammenfassen (was man bis dahin hat)
- Zusammenfassen zu jährlicher betrieblicher Gesamtsumme: Gesamtsumme minus 20 % (bezogen auf rote Flächen), Gesamtsumme darf nicht überschritten werden (keine Ausnahmen (Witterung etc.))
- Organisch und organisch-mineralischer Dünger: Ausgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag: max. 170 kg N/ha und Düngejahr
- Ausnahme (minus 20 %; 170 kg N/ha und Jahr): Betriebe, die nicht mehr wie insgesamt 160 kg Gesamtstickstoff und Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr mineralischen Düngemittel aufbringen
- Düngung von Kulturen mit Aussaat oder Pflanzung nach dem 01.02. nur möglich, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15.01. umgebrochen wurde. Gilt nicht, wenn Kulturen nach dem 01.10. geerntet wurden und nicht in Gebieten mit Niederschlag kleiner 550 mm/m<sup>2</sup>

**Geänderte Sperrfristen (restliche Fristen bleiben bestehen)**

Tabelle 2: Geänderte Sperrfristen für Düngemittel in roten Gebieten, „+“: Sperrfrist gilt in diesem Monat, „-“: keine Sperrfrist

Monate	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar
Düngemittel mit wesentlichem N Gehalt (Ackerbau)	-	-	+	+	+	+
Festmist von Huf- und Klauentiere, Komposte	-	-	-	+	+	+

Düngemittel mit wesentlichen N Gehalt dürfen nicht aufgebracht werden zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung

**Ausnahme:** Zwischenfrüchte ohne Futternutzung: Festmist von Huf-/Klauentieren oder Kompost darf aufgebracht werden, wenn max. 120 kg Gesamtstickstoff pro Hektar aufgebracht wird

#### **Zusätzliche Maßnahmen für rote Gebiete in Bayern (AVDüV):**

- Jährliche Untersuchung des nährstoffmäßig bedeutendsten Wirtschaftsdüngers vor dem Ausbringen auf N und P, Ergebnis in Düngebedarfsermittlung verwenden
- Jährliche Untersuchung des im Boden verfügbaren Stickstoffs auf allen Ackerschlägen (Ausnahme: mehrschnittiger Feldfutterbau): mind. eine N<sub>min</sub>/EUF Probe je Kultur
- Befreiung (z.B. KULAP) von zusätzlichen Maßnahmen entfällt! Neu!

#### **Zusätzliche Maßnahmen für gelbe Gebiete (phosphathaltige Düngemittel)**

1. Erweiterte Gewässerabstände:
  - Bei ebenen Feldstücken gilt 5 Meter Gewässerabstand zur Böschungsoberkante, bei Einsatz von Exakttechnik kann der Abstand auf 1 Meter reduziert werden, bzw. auf 3 Meter bei einer Hangneigung zwischen 5 % und 10 %
  - Wenn mindestens 10 % Hangneigung innerhalb der ersten 20 Meter zur Böschungsoberkante vorliegen darf auf den ersten 10 Metern keine Düngung erfolgen, im Abstand von 10 bis 30 Metern zur Böschungsoberkante gelten die zusätzlichen Vorgaben für Ackerflächen
2. Verpflichtender Zwischenfruchtanbau oder Stoppelbrache vor Sommerungen

Noch Fragen?

Wenden Sie sich bitte bei Unklarheiten und speziellen Fragen an Ihren Erzeugerring oder an das zuständige Gartenbauzentrum am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### **Institut für Erwerbs- und Freizeitgartenbau**

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,

Aktualisiert: 12.03.2025 © LWG

An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim, [www.lwg.bayern.de](http://www.lwg.bayern.de), [poststelle@lwg.bayern.de](mailto:poststelle@lwg.bayern.de)

Arbeitsbereich Umweltgerechte Erzeugung (IEF 3), [LWG-IEF3@lwg.bayern.de](mailto:LWG-IEF3@lwg.bayern.de)

Tel. 0931/9801-0, Fax 0931/9801-100